

Kontrollsachverhalt:

Täter T kann im Edeka-Markt Bloherfelder Straße dem Opfer, Frau O, unbemerkt aus ihrem Einkaufskorb im Einkaufswagen ein Handy mit einer aufklappbaren Schutzhülle entwenden.

Kurz danach hat sich der Täter schon das Gerät angesehen; er hat nicht nur das Handy erbeutet, sondern auch die Girokarte der O, die in der Handyhülle steckte.

T weiß nun, wie O heißt.

Sogleich surft er mit dem Handy im Internet, er braucht kein Passwort o.ä. eingeben; er richtet nun unter dem Namen der O ein neues Mailkonto ein.

Mit diesem Mailkonto meldet er sich bei Amazon und Ebay an. Da die Bankkarte die Bankverbindung benennt, nutzt er die Daten und meldet sich bei Paypal an.

Abschließend meldet er sich auch noch bei DHL zur Nutzung einer Packstation unter Nutzung der Fake-Mail-Adresse an.

T bestellt in den nächsten Tagen Waren für 2700 Euro.

O merkt erst nach einer Woche den Verlust des Handys und die Abbuchungen von ihrem Bankkonto und kann nun den Spuk beenden.

T hat die Waren erhalten.

Strafbarkeit?